

INFORMATIONSPAKET FÜR ANLEGER
SCHWEIZ, FASSUNG: 01.01.2024

Info Anleger

Information über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, und ihre Dienstleistungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (nachfolgend kurz „BTV“), informiert nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck,
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad
Schweiz

T +41 71 858 10 – 10
E btv.staad@btv3banken.ch
www.btv-bank.ch

BC 8525
SWIFT/BIC: BTVACH22

Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Die BTV besitzt eine Bewilligung als Bank und eine Bewilligung als Effektenhändler, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Bankenkommision (EBK), nunmehr geändert in Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Schwanengasse 2, 3003 Bern (im Internet unter: <http://www.finma.ch/>), erteilt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad

Die BTV erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Die BTV bietet ihren Kunden eine breite Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung und der Portfolioverwaltung von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Die Wertpapierdienstleistung erfolgt in der Zweigniederlassung im Einklang mit MiFID II und FIDLEG.

Die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ umfasst eine persönliche, auf die Anliegen des Kunden (Anlageziel, Anlagedauer und Risikobereitschaft) dessen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit sowie auf die der BTV bekannt gegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen abgestimmte Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten eines Finanzinstrumentes. Damit die BTV dem Kunden jedoch eine auf seine persönlichen Verhältnisse abgestimmte Empfehlung geben kann, muss sie über aktuelle, zutreffende und vollständige Informationen seitens des Kunden verfügen. Diese werden im Zuge der Erstellung einer sogenannten „Anlegerprofils“ eingeholt. Anhand dieser Angaben kann folglich festgestellt werden, ob ein Finanzinstrument für den jeweiligen Kunden geeignet ist (Geeignetheitsprüfung). Keine Empfehlung in diesem Sinne stellen allgemeine Informationen über einzelne Arten von Finanzinstrumenten oder das Marktgeschehen dar. Auch bei der blossen Weitergabe von Informationsmaterialien handelt es sich nicht um eine persönliche Empfehlung.

Im Gegensatz dazu wird im Rahmen eines beratungsfreien Geschäftes durch die BTV lediglich geprüft, ob ein vom Kunden gewünschtes Finanzinstrument für ihn angemessen ist. Das heisst, die Bank prüft, ob der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den gewünschten Produkttyp in der Lage ist, das Risiko im Zusammenhang mit dem Produkt zu verstehen und zu beurteilen, ob es für ihn geeignet ist. Anders als bei der Anlageberatung werden also u.a. die Anlageziele, die Risikobereitschaft und die finanziellen Verhältnisse nicht geprüft.

Kommt die BTV zu dem Ergebnis, dass das Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist bzw. die vorab gemachten Angaben unvollständig sind, wird sie den Kunden entsprechend warnen. Daher ist es wichtig, dass der BTV aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben seitens des Kunden vorliegen.

Bei der Wertpapierdienstleistung „Portfolioverwaltung“ entscheidet hingegen der BTV Vermögensverwalter, welche Finanzinstrumente für den Kunden erworben werden. Dabei stellt die BTV sicher, dass die verwalteten Finanzinstrumente den persönlichen Präferenzen des Kunden entsprechen (Geeignetheitsprüfung wie bei Anlageberatung).

Informationen über die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten finden Sie in den jeweiligen Risikohinweisen. Diese erhalten Sie bei Ihrem Betreuer oder auf der Website der BTV.

Die BTV erbringt die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ nicht als unabhängige Anlageberatung im Sinne des § 50 österr. Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 (vgl. dazu Kapitel „Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten“). Um dem Kunden eine möglichst fundierte Beratung anbieten zu können, stützt sich die BTV dabei auf die Analyse verschiedenster Arten von Finanzinstrumenten (Anlageprodukte wie z. B. Aktien, Anleihen, Investmentfonds sowie Absicherungsgeschäfte wie z. B. Zinsswaps oder Devisentermingeschäfte), jedoch nicht ausschliesslich auf solche, welche von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) oder mit ihr in enger Verbindung stehenden Rechtsträgern emittiert werden (z. B. 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H).

Die BTV bietet ihren Kunden keine regelmässige Beurteilung der Eignung der von ihr im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente, es sei denn, es wurde eine Nachberatungspflicht der BTV separat mit dem Kunden vereinbart.

Im Rahmen des BTV Vermögensmanagements wird die BTV eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der verwalteten Finanzinstrumente vornehmen.

Sofern für ein von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, Hauptstrasse 19, 9422 Staad, Schweiz, bereitgehalten.

Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung

Um beurteilen zu können, ob bzw. in welchem Ausmass im Rahmen einer Anlageberatung bzw. der Portfolioverwaltung die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigt werden soll, befragt die BTV ihre Kunden nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen. Diese werden im Anlegerprofil festgehalten. Möchte ein Kunde Nachhaltigkeit bei seinen Veranlagungen berücksichtigen, so besteht die Möglichkeit, die Nachhaltigkeitspräferenzen näher zu spezifizieren. Ein Kunde kann folgende Präferenzen angeben:

- A. Es sollen ökologisch nachhaltige Investitionen sein, das heisst, die Investition leistet einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele (z.B. Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel). Gemessen werden kann dieser Beitrag anhand klarer Kennzahlen und Bewertungskriterien (gemäss Taxonomie-Verordnung). Zudem besteht die Möglichkeit anzugeben, wie hoch der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen sein soll (gering/mittel/hoch).
- B. Die Investitionen sollen einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder Sozialziele (z.B. Energieeffizienz, Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit) leisten, gemessen an bestimmten Schlüsselindikatoren wie z.B. dem CO₂-Fussabdruck. Ausserdem werden Aspekte der guten Unternehmensführung berücksichtigt (nachhaltige Investition gemäss Offenlegungs-Verordnung). Auch hier besteht die Möglichkeit anzugeben, wie hoch der Mindestanteil an ökologisch bzw. sozial nachhaltigen Investitionen sein soll (gering/mittel/hoch).

C. Nachhaltige Investitionen, die die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berücksichtigen. Die Faktoren sind dabei in folgende Gruppen zusammengefasst sind:

- Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
- Förderung der Biodiversität
- Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung
- Abfallvermeidung
- Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Hat ein Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen, spezifiziert diese jedoch nicht näher, so können seitens der BTV Finanzinstrumente empfohlen werden, die entweder der Kategorie A, B oder C entsprechen jeweils in allen Ausprägungen (gering/mittel/hoch) oder einer Kombination daraus.

Zur Ermittlung der Nachhaltigkeit eines Finanzinstrumentes bzw. des Anteils an nachhaltigen Investitionen eines Finanzinstrumentes greift die BTV auf die von den Emittenten über die Österreichische Wertpapier Service GmbH (kurz ÖWS) gelieferten Werte zurück. Neben den Emittentendaten bezieht die BTV zusätzlich Nachhaltigkeitsdaten von MSCI Inc. (kurz MSCI), die MSCI vor allem aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. Unternehmensveröffentlichungen, NGO Berichten und Medienberichten bezieht.

Die aufgrund der erhaltenen ÖWS/MSCI Daten als nachhaltig eingestuft Finanzinstrumente werden seitens der BTV je nach Höhe des Anteils an nachhaltigen Investitionen als Finanzinstrument mit „geringem“, „mittleren“ oder „hohen“ Anteil an nachhaltigen Investitionen eingestuft. Für diese Klassifizierung misst die BTV auf vierteljährlicher Basis den prozentualen Anteil der Umsätze aller Unternehmen innerhalb eines festgelegten Nachhaltigkeitsindex, die der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 und der Taxonomie (EU) 2020/852 zuzuordnen sind, und untergliedert diese Werte in drei Kategorien (Tertile). Dabei werden Unternehmen mit

einem prozentualen Anteil unter 1,00 % von der Bandbreiten- definition ausgeschlossen. Durch diese Unterteilung werden drei Bandbreiten („gering“, „mittel“ und „hoch“) für den prozentualen Anteil der Umsätze nach EU-Offenlegungsverordnung und Taxonomie Verordnung festgelegt. Durch die dynamische Festlegung der drei Kategorien soll sichergestellt werden, dass den aktuellen Entwicklungen im Bereich nachhaltiger Finanzinstrumente Rechnung getragen wird. Welche Prozentsätze jeweils hinter „gering“/„mittel“/„hoch“ stehen, finden Sie auf unsere Website www.btv-bank.ch unter den Rechtlichen Hinweisen.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der BTV zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Videokonferenz sowie per Fax oder per E-Mail erteilt werden.

Grundsätzlich müssen alle nach WAG 2018 zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Privatkunden nach WAG 2018 können diese Informationen jedoch auf Anfrage in Papierform erhalten.

Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Die BTV ist gesetzlich dazu verpflichtet, Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des WAG 2018 beziehen, das sind Gespräche bzw. E-Mails, die zu einem Auftrag im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument (insb. Wertpapier oder Derivat) führen können, aufzuzeichnen. Dies bedeutet, dass über definierte Telefonapparate der BTV sowie über Videokonferenzen geführte Gespräche aufgenommen und gespeichert werden, auch wenn sich einzelne Gespräche nicht auf Finanzinstrumente beziehen.

Die Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation werden 10 Jahre gespeichert und stehen den Kunden in diesem Zeitraum bei Nachfrage zur Verfügung.

Transaktionsmeldungen

Gemäss Verordnung Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) können juristische Personen Wertpapiertransaktionen nur noch durchführen, wenn sie einen Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dieser LEI dient zur eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Jeder Kunde ist selbst verpflichtet, den LEI bei einer LEI-Vergabestelle zu beantragen. Der LEI hat eine Laufzeit von einem Jahr und muss regelmässig verlängert werden. Nähere Informationen zum LEI sind auf den Webseiten www.lei.admin.ch/#/home oder www.wm-leiportal.org erhältlich.

Für natürliche Personen und nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler ist gemäss MiFIR ein National Client Identifier (NCI) notwendig, um weiterhin Wertpapiertransaktionen durchführen zu können. Der NCI dient ebenfalls der eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Der NCI wird mit einigen Ausnahmen aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der BTV selbst erstellt. Für Kunden mit der Nationalität Italien und Spanien wird für die Transaktionsmeldung die jeweilige Steuernummer benötigt, für Kunden mit der Nationalität Estland und Island der persönliche Identitätscode (isikukood bzw. kennitala), für Kunden mit der Nationalität Malta die nationale Identifikationsnummer oder die nationale Passnummer und für Kunden mit der Nationalität Polen die nationale Identifikationsnummer (PESEL) bzw. die Steuernummer.

Ohne gültigen LEI bzw. NCI können bei der BTV keine Wertpapiertransaktionen mehr abgewickelt werden.

Strategie der BTV im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Anlage- und Versicherungsberatung

Die BTV bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- und Versicherungsberatung auf zwei Arten ein:

1. Bei der Auswahl, ob ein Finanzinstrument in das Beratungsuniversum der BTV aufgenommen wird, wird zunächst geprüft, ob dieses Finanzinstrument mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht (nähere Details zur BTV Ausschlussliste finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der BTV auf unserer Website www.btv-bank.ch). Ist dies der Fall, so wird weiters mittels MSCI Rating geprüft, ob ein Unternehmen ESG Risiken aufgrund seiner Geschäftstätigkeit (Kernprodukte, Standorte, ...) ausgesetzt ist und wenn ja, ob dieses Unternehmen robuste Strategien zur Bewältigung seiner spezifischen Risiken aufweist. Steht ein Finanzinstrument nicht im Einklang mit den Werten der BTV und befindet sich ein Unternehmen im untersten Ratingsegment des MSCI ESG Ratings, so darf dieses Finanzinstrument in der BTV aufgrund des hohen Nachhaltigkeitsrisikos nicht beraten werden.
2. Es wird auf die Informationen der Produkthersteller zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden der Kundin oder dem Kunden zur Verfügung gestellt und im Zuge des Beratungsgespräches näher erklärt und die Kundin/der Kunde auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Portfolioverwaltung

Die Portfolios der BTV bestehen grösstenteils aus Mutual- und Exchange Traded Funds (ETFs). Auf Kundenwunsch können jedoch auch Aktien und/oder Anleihen in individuell verein-

barte Portfolioverwaltungsstrategien aufgenommen werden. Nachhaltigkeitsrisiken werden sowohl in konventionellen Strategien des BTV Asset Management (kurz: AM) als auch in dezidiert als nachhaltig ausgewiesenen Strategien beachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken in konventionellen AM Strategien

Bei der Auswahl, ob ein Finanzinstrument in ein Portfoliomanagement Mandat aufgenommen wird, wird geprüft, ob dieses Finanzinstrument mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht (nähere Details zur BTV Ausschlussliste finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der BTV auf unserer Website www.btv-bank.ch). Steht ein Finanzinstrument nicht im Einklang mit den Werten der BTV, so darf dieses Finanzinstrument in der BTV aufgrund des erhöhten Nachhaltigkeitsrisikos nicht in ein Portfoliomanagement Mandat aufgenommen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken in AM ESG Strategien

Für AM Strategien mit Nachhaltigkeitsausrichtung werden zusätzlich weitere, infolge beschriebene, Analyseschritte durch die Portfolioverwaltung, die sich je nach Art des eingesetzten Finanzinstruments unterscheiden, vorgenommen.

- **Negativ-Screening zur Bestimmung des Anlageuniversums**
Um das Anlageuniversum in den dezidierten Strategien, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, zu bestimmen, werden Emittenten mit hohen ESG-Konfliktpotenzialen, die festgelegte ESG-Mindeststandards nicht erfüllen, ausgeschlossen. Diese Mindeststandards variieren je nach Emittentenkategorie. Ausgeschlossen werden Emittenten mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko, das anhand des MCI ESG Ratings festgelegt wird. Des Weiteren werden Unternehmen, die schwere Kontroversen in Bezug auf Nachhaltigkeit aufweisen, sowie Unternehmen deren Geschäftsmodelle erheblichen ESG-Konfliktpotenzialen aufgrund von Aktivitäten u. a. im Bereich Kernenergie, fossile Energie, Chlorchemie ausgesetzt sind, ausgeschlossen. Ebenso werden Schuldverschreibungen von Ländern mit z. B. starkem Ausbau der Atomkraft ausgeschlossen. Die Analyse von öffentlichen Finanzinstituten sowie Green

und Social Bonds unterliegen ebenso speziell ausgewählten Ausschlusskriterien.

- **Positiv-Screening**
Zu den für die Positivauswahl herangezogenen Indikatoren gehören ausgewählte Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dazu zählen unter anderem Ressourcenverbrauch, CO₂-Emissionen, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitsplätze, Arbeitsrechte, Rechte von Minderheitsaktionären sowie die Vielfalt des Aufsichts-/Verwaltungsrats. Hier wird darauf geachtet, dass ausschliesslich Finanzinstrumente von im Vergleich zum Branchenschnitt besser positionierten Unternehmen ausgewählt werden. Beim Einsatz von Mutual Funds und Exchange Traded Funds (ETFs) müssen die Anlagerichtlinien der Fonds eine überwiegend nachhaltige Anlagestrategie vorweisen.
- **Nutzung anerkannter Nachhaltigkeitslabels**
Einige dezidierte Strategien, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, nutzen die Prüfprozesse anerkannter Nachhaltigkeitslabels, indem sie ausschliesslich Finanzinstrumente mit solchen Labels, oder Finanzinstrumente von Emittenten, die den Kriterien der Nachhaltigkeitslabels entsprechen, in das Anlageuniversum aufnehmen. So ist sichergestellt, dass nur Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, in die Portfolios aufgenommen werden. Es kann jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass in den eingesetzten Investmentfonds und ETFs auch Finanzinstrumente mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko enthalten sind.

In allen Portfolioverwaltungsdienstleistungen der BTV mit nachhaltigen Anlagezielen wird im Portfoliokontext darauf geachtet, die Anzahl an Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu limitieren und eine möglichst breite Streuung dieser Risiken zu erreichen. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung eines Portfolios beeinträchtigen und sich damit positiv oder negativ auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rendite des Portfolios kann es kommen, wenn die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in die Bewertung der jeweiligen Finanzinstrumente im Portfolio miteingeflossen sind.

Nähere Informationen zu Produkten mit sozialen bzw. ökologischen Merkmalen (Art. 8 Disclosure-VO) und Produkten mit angestrebter Nachhaltigkeitswirkung (Art. 9 Disclosure-VO) finden Sie in den Vorvertraglichen Informationen zum jeweiligen Asset Management auf der BTV Website (www.btv-bank.ch).

Ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie und Verantwortunglichkeit

Die Gesamtbankrisikostrategie ist geprägt von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken, der sich aus den Anforderungen eines kundenorientierten Fokus im Bankbetrieb und der Orientierung an den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt. Dabei gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erzielen, um nachhaltig einen Beitrag zur positiven Unternehmensentwicklung im Einklang mit den nachhaltigen Zielen zu leisten.

Risikomanagement in der BTV

In der BTV werden die aus dem Thema Nachhaltigkeit erwachsenden Risiken als Querschnittsrisiken betrachtet. Das bedeutet, dass die aus dem Klimawandel und anderen Nachhaltigkeitsthemen erwachsenden Risiken in den bestehenden Risikoarten abgebildet werden. Nachhaltigkeitsrisiken sind Risiken, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.

Daher wird im Rahmen des jährlichen Risk Self-Assessments ein starker Fokus auf Umweltrisiken gelegt. Als Ergänzung wurde im Jahr 2021 erstmals ein eigenes ESG-Risk Assessment durchgeführt. Sämtliche Risikokategorien wurden in Bezug auf den Risikogehalt gegenüber den ESG-Faktoren analysiert. Die ESG-Risiken werden im ESG-Risk Assessment auf die bestehenden Risikokategorien und Risikoarten umgelegt.

Seit einigen Jahren wird auch immer grösseres Augenmerk auf die anderen Arten der Nachhaltigkeitsrisiken gerichtet – um deren Auswirkungen frühzeitig zu identifizieren – dies findet seinen Ausdruck in den strategischen Vorgaben und in den

gesetzten Limits. In der Gesamtbankrisikostrategie und der Risikokultur wurde das Thema Nachhaltigkeit verankert, um den hohen Stellenwert, den dieses Thema in der BTV einnimmt, deutlich zu unterstreichen.

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter bleibt ein Schwerpunkt in der Mitarbeiterförderung des Unternehmens. Das Ausbildungsprogramm der BTV hat das Ziel, die Mitarbeiter zu kompetenten Ansprechpartnern für alle Stakeholder zu machen. Um Kunden auch zum Thema Nachhaltigkeit qualitativ hochwertig beraten zu können, sind alle Betreuer im Wertpapierbereich über einen externen Anbieter als „ESG Berater“ zertifiziert.

Corporate Governance

Österreichische Corporate Governance Kodex

Die BTV verpflichtet sich zur Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze. Der Österreichische Corporate Governance Kodex schreibt die Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

Code of Conduct

Im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung hat die BTV im Code of Conduct ihre Grundhaltung sowie Wertvorstellungen näher beschrieben und legt darin ihre Mindeststandards für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander fest. Der Code of Conduct ist eine Form der freiwilligen Selbstverpflichtung, sich rechtmässig und nach ethischen Grundsätzen zu verhalten.

Vielfältigkeit in der BTV

Die BTV definiert Diversität und Inklusion als einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmens-Diversitätsstrategie. Die Diversitäts-Policy der BTV hat zum Ziel, über die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hinaus, die positive Haltung gegenüber Diversität zu begründen und eine Handlungsgrundlage für den Umgang mit Vielfalt innerhalb der Organisation zu schaffen.

Wir leben Chancengleichheit und fördern unsere Mitarbeiter in allen relevanten Dimensionen unabhängig von Geschlecht, Alter, Sprache, geografischer Herkunft/Hautfarbe, sozialer/ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, genetische Merkmale, Religion/Weltanschauung/politische Anschauung/Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und/oder Beeinträchtigung.

Vielfalt eröffnet vielfältige Lösungsansätze, unterschiedliche Denkweisen und Innovationen. Erst die unterschiedlichen Talente verhelfen uns zur geforderten Einheit. Die Vielfalt in der BTV leistet einen wesentlichen Beitrag zum unternehmerischen Erfolg und eröffnet diverse Perspektiven um bestmöglich auf die unterschiedlichen Kund*innen und Partner einzugehen.

respACT

Die BTV unterstützt mit ihrer seit 2020 bestehenden Mitgliedschaft bei respACT (Österreichs führende Unternehmensplattform für verantwortungsvolles Wirtschaften) eine nachhaltige Entwicklung und bekennt sich klar zur Vision für nachhaltiges Wirtschaften. Ob nachhaltige Vermögensanlage, Mitarbeiter- und Nachwuchsförderung oder kultureller Mehrwert für die Region – die BTV trägt ihrer unternehmerischen Verantwortung in ganz unterschiedlichen Bereichen Rechnung.

Umgang der BTV mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den AM Strategien

Wie die BTV die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Asset Management Varianten berücksichtigt, wird in den vorvertraglichen Informationen sowie im Quartalsbericht zum 4. Quartal zum jeweiligen Produkt offengelegt.

Massnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente und Gelder des Kunden

Jede in der Schweiz domizilierte Bank sowie jeder in der Schweiz domizilierte Effektenhändler untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Die FINMA kann über ein beaufsichtigtes Institut ein Konkursverfahren eröffnen, sofern keine Aussicht auf Sanierung besteht. Im Konkursfall werden die Forderungen der Gläubiger anhand einer gesetzlich vorgesehenen Rangfolge aus der Konkursmasse befriedigt. Die Forderungen werden in eine von drei Konkursklassen aufgenommen. Dabei gilt, dass die Gläubiger der 1. Klasse vor denjenigen der 2. Klasse und zuletzt die Drittklassgläubiger befriedigt werden, dies unter der Voraussetzung, dass genügend Haftungssubstrat vorhanden ist. Die Forderungen der Drittklassgläubiger machen im Regelfall den grössten Anteil der Forderungen aus.

Zu den Drittklassforderungen gehören nach den Regeln des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) grundsätzlich auch die Forderungen der Kontoinhaber im Konkursfall einer Bank. Der Art. 37a BankG bestimmt, dass Einlagen und Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, bis zum Höchstbetrag von 100'000 Franken je Gläubiger der zweiten Konkursklasse zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass diese Forderungen vor denjenigen der Drittklassgläubiger getilgt werden.

Einlagen bei Vorsorgestiftungen der Banken nach Art. 82 BVG (sogenannte Säule 3a) und bei Freizügigkeitsstiftungen (sogenannte 2. Säule) gelten beide als Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten zusammen bis zum Höchstbetrag von 100'000.00 Franken pro Versicherten privilegiert. Sie sind jedoch nicht durch die Einlagensicherung gesichert.

Eine rasche Auszahlung von privilegierten Einlagen wird durch die im Rahmen der Selbstregulierung geschaffene Einlagensicherung gewährleistet. Für sämtliche Banken und Effektenhändler besteht die gesetzliche Verpflichtung, sich der Einlagensicherung anzuschliessen. Eine entsprechende Vereinbarung ist per 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Nach Art. 37b BankG hat jeder Gläubiger Anspruch darauf, dass seine privilegierten Einlagen unter Berücksichtigung der verfügbaren liquiden Aktiven sofort ausbezahlt werden, wobei die FINMA im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen festlegt. Der Anspruch kann pro Gläubiger nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn er über mehrere Konten bei derselben Bank verfügt. Die Einlagensicherung gilt zudem

nur für privilegierte Einlagen bei Geschäftsstellen in der Schweiz.

Für Depotwerte gilt nach Art. 37d BankG, dass diese im Konkurs der Bank abgesondert werden, d. h., sie fallen gar nicht erst in die Konkursmasse und werden den Kunden herausgegeben. Von dieser Regelung sind sämtliche Depotwerte im Sinne von Art. 16 BankG betroffen.

Weitere Informationen zur Einlagensicherung sind auf www.esisuisse.ch abrufbar.

Hinweise zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilshaber und Gläubiger der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für ihre Zulassung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen, oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- die Unternehmensveräußerung
- das Brückeninstitut
- die Ausgliederung von Vermögenswerten
- die Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen. Bankkunden können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kunden vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkunden einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräusserung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

Für Bankkunden besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräusserung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäss BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Das Bail-in unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom Bail-in ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmassnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier-1-Emissionen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. nachrangige Tier-2-Anleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger die in Finanzinstrumente investiert haben, welche nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen, werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Verbindlichkeiten aus unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln (das sind Schuldtitel, die eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, die keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sind und bei denen auf den niedrigeren Rang gegenüber nachfolgenden Klassen hingewiesen wurde; sogenannte „Senior non-preferred“-Anleihen).

6. Stufe:

Anschliessend sind die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. „Senior“-Anleihen, Derivate sowie nicht gedeckte Einlagen über 100'000.00 Euro von Grossunternehmen) betroffen.

7. Stufe:

Zuletzt können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äussersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkunden sind vom Bail-in ausgenommen? (nicht abschliessend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100'000.00 Euro (Spareinlagen, Kontokorrente),
- besicherte Forderungen, wie z. B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z. B. der Inhalt von Bankschliessfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

Welche Folgen können die Abwicklungsmassnahmen für den Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Massnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Massnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschliesslich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Massnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmassnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt

erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Information über Wertpapierverwahrung

Die BTV verwahrt die Finanzinstrumente des Kunden bei der UBS Switzerland AG. Davon ausgenommen sind Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie Wertpapiere, deren Abwicklung über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) erfolgt. Investmentfonds werden direkt bei der jeweiligen Fondsgesellschaft verwahrt.

Von der BTV werden Kundenbestände und Eigenbestände bei den Drittverwahrern grundsätzlich getrennt.

Der BTV steht insbesondere gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Pfand- und Verrechnungsrecht an den Finanzinstrumenten des Kunden zu.

Angaben zur Berichterstattung

• Bestätigung der Auftragsausführung

Die BTV übermittelt dem Kunden bei Durchführung eines Auftrages unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrages. Sofern der Auftrag einen Privatkunden betrifft, wird diesem schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder – sofern die BTV die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten eine Bestätigung der Auftragsausführung übermittelt.

Bei regelmässig ausgeführten Aufträgen, z. B. bei Fondssparplänen, wird dem Kunden mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

- **Depotaufstellung**

Dem Kunden wird mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung gemäss Art. 63 del. VO 565/2017 über die von der BTV für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt.

- **Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird dem Kunden alle drei Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten gemäss Art. 60 del. VO 565/2017 übermittelt. Wird dem Kunden über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend, sofern es sich nicht um Geschäfte mit Finanzinstrumenten handelt, die unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Buchstabe c oder Anhang 1 Nummer 4 – 11 der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (wie z. B. Optionen, Futures, Swaps) fallen.

Lässt die mit den Kunden vereinbarte Portfolioverwaltung ein gehebeltes Portfolio zu, ist dem Kunden die periodische Aufstellung mindestens einmal monatlich zu übermitteln.

- **Information über Verluste bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten sowie bei Portfolioverwaltung**

Die BTV wird den Kunden im Falle von Portfolioverwaltung bzw. bei Standarddepots von Privatkunden, welche Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfassen, informieren, wenn der Gesamtwert des Portfolios bzw. des betreffenden Finanzinstruments zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstages.

- **Regelmässige Berichte bei der Portfolioverwaltung, sofern ökologische oder soziale Merkmale beworben werden bzw. bei nachhaltige Investitionen**

Dem Kunden wird einmal pro Quartal ein Bericht übermit-

telt, der über die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale (bei Art. 8 Produkten) bzw. bei Finanzprodukten mit nachhaltigen Investitionen (Art. 9 Produkte) über die Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung - gegebenenfalls im Vergleich zu einem festgelegten Index - Auskunft erteilt.

Beschwerdemanagement

Die BTV verfügt über ein effizientes und transparentes Beschwerdemanagement für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen. Damit ist sichergestellt, dass jede Kundenbeschwerde dokumentiert und unverzüglich bearbeitet wird sowie auch die zu ihrer Erledigung getroffenen Massnahmen festgehalten und aufbewahrt werden.

Sollte ein Kunde im Zusammenhang mit den von der BTV angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, kann er sich an den zuständigen Betreuer wenden. Dieser wird sich bemühen, sein Anliegen umgehend und zur vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Natürlich können Kunden Anfragen oder Beschwerden auch direkt an die BTV übermitteln:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck,
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad
Schweiz
T +41 71 858 10 – 10
E btv.staad@btv-bank.ch oder btv.winterthur@btv-bank.ch
www.btv-bank.ch

Vermittlungsverfahren bei Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht bei uns an erster Stelle. Sollten wir Ihre Erwartungen dennoch nicht erfüllen, steht Ihnen nebst dem ordentlichen Zivilverfahren als alternativen Streitbeilegung das Vermittlungsverfahren der neutralen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmann zur Verfügung.

Das Vermittlungsverfahren ist für Sie kostenlos. Die Kontaktinformationen des Schweizerischen Bankenombudsmann lauten:

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich
+41 43 266 14 14 (Deutsch/Englisch)
+41 21 311 29 83 (Französisch/Italienisch)
www.bankingombudsman.ch

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Die BTV führt die Wertpapierorders über die UBS Switzerland AG aus. Die Informationen über die Grundsätze der Auftragsausführung der UBS Switzerland AG finden Sie auf der Homepage der UBS.

Davon ausgenommen sind Anleihen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. sowie Emissionen von Partnerbanken, die über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausgeführt werden. In diesem Fall gelangt die nachfolgend angeführte Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Best Execution Policy)

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Vorkehrungen, die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (nachfolgend kurz „Bank“) mit dem Ziel festgelegt wurden, gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden bei der Durchführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu gewährleisten – die „Best Execution“.

Die Bank wendet diese Ausführungspolitik für Privatkunden und professionelle Anleger in gleicher Weise an und verzichtet auf unterschiedliche Ausführungsgrundsätze. Ausführung in

diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliesst (Kommissionsgeschäft); schliessen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), findet Punkt A.6. dieser Ausführungsgrundsätze Anwendung.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden. Beispiele dafür sind geregelte Märkte, Multilaterale Handelssysteme (MTF), Organisierte Handelssysteme (OTF), Systematische Internalisierer (SI) oder ausserbörslicher Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den massgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Es besteht eine Organisationspflicht in Form von Grundsätzen der Ausführung, die typischerweise ein bestmögliches Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Best Execution bedeutet, dass die Bank die Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten gemäss der Best Execution Policy bearbeitet und ausführt.

Für die Bank sind bei der Erstellung der Best Execution Policy zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses die nachfolgend angeführten Ordermerkmale relevant:

Auswahlkriterien	Gewichtung
Kurs des Finanzinstruments	35 %
Kosten der Ausführung und Abwicklung	35 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	20 %
Abwicklungswahrscheinlichkeit	10 %

Das für Privatkunden günstigste Ergebnis wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen primär durch das Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Treten bei Privatkunden zusätzliche Ausführungsaspekte (z. B. bedeutender Umfang des Kundenauftrages, erforderliche ausserbörsliche Abwicklung) auf, werden diese zusätzlich zum Gesamtentgelt berücksichtigt.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag abgewickelt werden soll. Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Die Bank ist im Falle einer Kundenweisung an diese gebunden und von der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“ befreit. Dadurch kann der Fall eintreten, dass das bestmögliche Ergebnis gemäss Durchführungspolitik nicht erreicht wird. Darauf wird der Kunde vor Auftragserteilung hingewiesen.

4. Weiterleitung und Zusammenlegung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst an einen Ausführungsplatz weiterleiten, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Finanzdienstleistungsunternehmen bedient sich die Bank insbesondere dann, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Im Sinne der bestmöglichen Orderausführung für den Kunden überprüft die Bank diese Finanzdienstleistungsunternehmen regelmässig. Es sind dies unter anderem Oberbank AG (Linz), BKS Bank AG (Klagenfurt), UniCredit Bank AG (München und Wien), Raiffeisen Bank International AG (Wien), Erste Group Bank AG (Wien), CACEIS Bank S.A., Germany Branch (München), Fundsettle (Luxemburg), Deutsche Bank AG (Frankfurt, London), UBS Group AG (Zürich),

BNP Paribas (Paris, London). Eine Zusammenlegung von Aufträgen kann erfolgen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch Kundeninteressen potenziell verletzt werden.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände eine abweichende Ausführung erforderlich machen, versucht die Bank, den Auftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen. Aussergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel

- erhebliche Preisschwankungen oder Liquiditätspässe,
- eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge,
- ein Ausfall der EDV und
- Systemengpässe oder Softwarefehler.

6. Festpreisgeschäfte

Schliessen die Bank und der Kunde einen Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab, kommt ein Kaufvertrag zustande (Festpreisgeschäft). Auch in diesem Fall ist die Bank bemüht, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln.

Bei Festpreisgeschäften entstehen keine fremden Kosten (z. B. Maklercourtage o. Ä.). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines Festpreisgeschäftes besteht nicht.

Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weitergeleitet.

7. Zuteilung von Neuemissionen

Die Zuteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kundendepots hat unverzüglich nach dem Vorliegen der Ausführung zu erfolgen.

Die Zuteilung der einzelnen Wertpapiere auf die jeweiligen Kundenorders erfolgt im bestmöglichen Interesse aller Kunden (fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrössen).

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die Bank leitet Kundenorders chronologisch nach ihrem Einlangen unverzüglich an die jeweilige Handelsbörse, an der das Wertpapier notiert, weiter (Prioritätsgrundsatz). Die Festlegung der Heimatbörse eines Wertpapiers erfolgt durch den Datenprovider ÖWS. Kundenorders, die die Bank ausserhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

Für alle nachfolgenden Geschäfte der Unterpunkte 1. bis 7. des Punktes B gelten die im Punkt C angeführten Ausführungsplätze.

Die BTV behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (z. B. Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks, Titel mit Cannabis Bezug bzw. Krypto Beteiligung) oder Titel, welche über Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Risiken (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kunden nicht anzubieten.

1. Aktien, Exchange Traded Funds (ETF) und Exchange Traded Commodities (ETC)

Österreich:
Österreichische Aktien werden vorwiegend in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse hinsichtlich der geforderten Preisqualität und niedrigeren Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt. Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmässig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung an die Wiener Börse weiterleiten.

Ausland:
Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden auch regelmässig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden, wird die Order an die Heimatbörse des Wertpapiers weitergeleitet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDEX, die immer an der Börse Frankfurt (Xetra) und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgangsweise, muss er der Bank eine ausdrückliche Weisung erteilen.

2. Bezugsrechte

Aufträge für in Österreich notierte Bezugsrechte werden aufgrund der regelmässig höheren Liquidität an die Wiener Börse weitergeleitet.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Finanzdienstleistungsunternehmen werden die Order dann auftragsgemäss an die Börse weiterleiten.

Nicht disponierte Bezugsrechte werden von der Bank interessenswährend für den Kunden am letzten Handelstag verkauft. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

3. Optionsscheine und Zertifikate

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten oder Optionsscheinen wird die Bank in der Regel über die Heimatbörse ausführen. Lediglich bei in Emission befindlichen Zertifikaten werden Aufträge grundsätzlich im Wege der Kommission über Finanzdienstleistungsunternehmen (bzw. den Emittenten) ausgeführt.

Beziehen sich die Aufträge auf von der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Zertifikate oder Optionsscheine, wird die Bank die Aufträge in der Regel im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die Bank auch diese Aufträge an die Heimatbörse weiterleiten.

4. Obligationen/Anleihen

Die Bank bietet die Möglichkeit an, Wertpapiere dieser Assetklasse direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen, sofern der Rückkauf bestimmter Wertpapiere aufgrund gesonderter anderslautender Vereinbarung nicht ausgeschlossen ist. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Die Bank wird die Order an einen MTF bzw. SI zur Ausführung weiterleiten. Ist wegen der Grösse der Order eine Ausführung auf diese Weise nicht möglich, wird die Order in verzinlichen Wertpapieren an einer Börse platziert, an der ein Handel möglich ist. Im letzten Fall gelten die Ausführungsgrundsätze gemäss Punkt B.1.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z. B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern (Festpreisgeschäft).

6. Investmentfondsanteile

Die Gruppe der Finanzinstrumente „Investmentfonds“ ist im Wesentlichen im österreichischen Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) sowie im österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) geregelt und bildet daher eine Ausnahme von den „Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“.

Die Bank führt Aufträge in Investmentfonds nach Massgabe des InvFG 2011 bzw. AIFMG aus, d. h., der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Ausgabe und Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

7. Devisentransaktionen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für Devisentransaktionen wünschen, wird der Auftrag im Regelfall zum Fixingkurs der Bank abgerechnet. Dieser Fixingkurs der Bank wird einmal täglich zur Mittagszeit festgelegt.

C. Ausführungsplätze

Land	Markt / Börse	MIC
Österreich	Wien Xetra	XVIE
Deutschland	Frankfurt Xetra (FM1) Frankfurt (FM2) Berlin Düsseldorf Hamburg Hannover München Stuttgart	XVIE
Griechenland	Athen	XATH
Grossbritannien	London	XLON
Irland	Dublin	XDUB
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Belgien	Brüssel	XBRU
Dänemark	NASDAQ OMX	XCSE
Finnland	NASDAQ OMX	XHEL
Norwegen	Oslo	XOSL
Schweden	OMX	XSTO
Frankreich	Euronext Paris	XPAR
Italien	Mailand	XMIL
Portugal	Lissabon	XLIS
Schweiz	Swiss Ex	XSWX
Spanien	Madrid	XMCE
USA	NYSE NASDAQ AMEX	XNYS XNMS XASE
Kanada	Toronto Stock Exchange Toronto Venture Exchange Vancouver	XTSE XTSX XVSE
Indonesien	Jakarta	XBBJ
Ungarn	Budapest	XBUD
Tschechien	Prag	XPRA
Bulgarien	Sofia	XBUL
Estland	Tallinn	XTAL
Kroatien	Zagreb	XZAG
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Vilnius	XLIT
Polen	Warschau	XWAR
Rumänien	Bukarest	XBSE
Russland	Moskau	XMOS
Serbien	Belgrad	XBEL
Slowakei	Bratislava	XBRA
Slowenien	Laibach	XLJU
Australien	Sydney	XASX
China	Hongkong	XHKG
Japan	Tokio	XTKS
Neuseeland	Wellington	XNZE
Singapur	Singapur	XSES
Südafrika	Johannesburg	XJSE
Thailand	Bangkok	XBKK

D. Schlussbemerkung

Die Bank überwacht die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen sowie ihrer Durchfüh­rungs­politik, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Die Bank prüft dabei auch regelmässig, ob die in der Ausführungs­politik genannten Ausführungs­plätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen oder die Ausführungs­politik geändert werden müssen.

Die aktuell gültige Version der Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft, die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen des Vorjahres sowie die Information über die erreichte Ausführungsqualität können auf der Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv-bank.ch) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Informationen nach WAG und FIDLEG“ (Menüpunkte: Über uns Rechtliche Hinweise) abgerufen werden.

Information über den Umgang der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmässiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die BTV sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der BTV können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Die BTV hat wirksame, ihrer Grösse und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nachfolgend informiert die BTV, welche Vorkehrungen/Leitlinien sie getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der BTV in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der BTV einschliesslich mit der BTV verbundener Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der BTV entstehen.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die BTV vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kunden für die Bank oder bei privaten Geschäften der Mitarbeiter
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsennotierten Gesellschaften
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation / eines Compliance-Verantwortlichen
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Organisation
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Insidergeschäften

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, können von der BTV nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen werden. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte. Die BTV nimmt grundsätzlich keine Zuwendungen von Dritten (Retrozessionen) entgegen.

Sollten die Vorkehrungen der BTV nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschliessen, wird die BTV den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die BTV wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung samt Aufklärung über die jeweiligen Vorteile und Risiken, einschliesslich der vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen, vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der BTV (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmässig durch die Revision geprüft.

Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die BTV erbringt, sowie zu den zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der zuständige Betreuer. Auf Kundenwunsch werden gerne weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Banken ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter strengen Voraussetzungen gestattet: Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen.

Zulässigkeit von Vorteilen

Die BTV erbringt ihre Anlageberatung nicht unabhängig im Sinne des § 50 WAG 2018. Aus diesem Grund ist sie berechtigt, im Rahmen des § 51 Abs. 3 WAG 2018 Vorteile anzunehmen. § 51 Abs. 3 WAG 2018 definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Vorteilen zulässig ist. FIDLEG regelt in Art. 26 FIDLEG in welchen Fällen Vorteile von Dritten entgegengenommen werden dürfen. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig.

Die BTV nimmt grundsätzlich keine geldwerten Vorteile von Dritten entgegen oder gewährt solche.

Sonstiges

Die BTV erhält unentgeltliche Einladungen von diversen Emittenten zu Informations- und Ausbildungsveranstaltungen. Wesentlicher Zweck derartiger Veranstaltungen ist einerseits die Vermittlung von Fachwissen, andererseits kommt es bei diesen Treffen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Management der jeweiligen Emittenten sowie mit anderen Wertpapierspezialisten. Darüber hinaus erhält die BTV nichtmonetäre Zuwendungen in Form eines Zugriffs auf ein Online-Portal für Portfolioanalysen, das bestehende Analyse-Methoden der BTV ergänzt.

Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) hat die BTV eine Einstufung ihrer Kunden in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen. Das WAG 2018 verknüpft

jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkatalog. Dem Kunden wird in Abhängigkeit von seiner Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau geniessen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Privatkunde	keine besonderen Voraussetzungen (Verbraucher, Freiberufler, Unternehmen, sonst. nicht natürliche Personen)	<ul style="list-style-type: none"> umfassendes Schutzniveau umfangreicher Informations- und Aufklärungsschutz
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsträger, die die Zulassung haben, auf den Finanzmärkten tätig zu werden (z. B. Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds) mit professioneller Tresorerie* Staaten, Länder, Regionalregierungen mit professioneller Tresorerie* Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen (z. B. Weltbank, Internationaler Währungsfonds) Grossunternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. EUR Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR Eigenmittel von mindestens 2 Mio. EUR Zusätzlich muss der Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> geringere Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist
Geeignete Gegenpartei**	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen wie Professioneller Kunde 	<ul style="list-style-type: none"> geringe Informationspflichten keine besonderen Schutzpflichten

* Eine solche liegt vor, wenn sich jeweils eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person dauernd um die Bewirtschaftung der Finanzmittel kümmert (Art. 4 Abs. 3 FIDLEV). Die Finanz- oder Anlagekompetenz kann intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden (Art. 3 Abs. 8 FIDLEV).

** Gemäss FIDLEG Institutionelle Kunden, vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a – lit. d und Art. 4 Abs. 4 FIDLEG.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der BTV eine Hinaufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse

bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollte der Kunde eine Hinaufstufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Betreuer. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die BTV nicht an.

Information über Kosten und Nebenkosten (Konditionen Wertpapiere)

1. Depotverwaltung

Leistung	Preis *
Depot-Eröffnung	spesenfrei
Verwahrung Schweizer Werte	0,29 %
Verwahrung BTV Obligationen	
Verwahrung ausländischer Werte	0,43 %
Minimum pro Depot	545.00 CHF p. a.
Banklagerndgebühren	850.00 CHF p. a.
Nummernbeziehung	400.00 CHF p. a.
Erträge (Zinsen, Dividenden)	1.65 % des Wertes / mind. 2.50 CHF
Erträge (Rückzahlungen) in CHF	spesenfrei
Erträge (Rückzahlungen) BTV Obligationen in FW	spesenfrei
Erträge (Rückzahlungen) in FW	0.275 %
Titelieferungen	spesenfrei
Physische Titelieferung	0.165 % / mind. 110.00 CHF + fremde Spesen
Titelauslieferungen pro Titel	165.00 CHF + fremde Spesen
Physische Titelauslieferungen	0.20 % / mind. 110.00 CHF + fremde Spesen
Physische Einlieferung Edelmetall	110.00 CHF
Physische Auslieferung Edelmetall	110.00 CHF + fremde Spesen
Überträge innerhalb der BTV Schweiz	spesenfrei
Überträge von BTV Schweiz nach BTV Österreich	spesenfrei
Ausbuchung von Wertpapieren (pro Position)	55.00 CHF

* Zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7.7 %

2. An- und Verkauf von Wertpapieren (MwSt-frei)

Wertpapier	Gültigkeit	Preis*
BTV Obligationen	CHF	Kauf/Verkauf: 0.85 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.10 % / mind. 180.00 CHF
Obligationen	CHF	Kauf/Verkauf: 0.85 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.10 % / mind. 180.00 CHF
Aktien	CHF	Kauf/Verkauf: 1.40 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.90 % / mind. 180.00 CHF
Aktienfonds (inkl. Goldfonds, Gold), ETF	CHF	Kauf/Verkauf: 1.40 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.90 % / mind. 180.00 CHF
Strategiefonds	CHF	Kauf/Verkauf: 1.40 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.90 % / mind. 180.00 CHF
Obligationenfonds	CHF	Kauf/Verkauf: 0.85 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.10 % / mind. 180.00 CHF
Geldmarktfonds	CHF	Kauf/Verkauf: 0.85 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.10 % / mind. 180.00 CHF
Anrechte	CHF	Kauf/Verkauf: 0.60 % / mind. 180.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 0.60 % / mind. 180.00 CHF

*) Zuzüglich allfälliger fremder Spesen und Abgaben

Wertschriftentransaktionen mit Währungswechsel	Preis
Transaktionen, die einen Währungswechsel beinhalten	1,10 % Kursaufschlag

Leistung	Preis
Order-/Limitänderung	12.00 CHF

3. Wertpapier-Anlagekonto

Leistung	Entgelt pro Abschluss
Kontoführung CHF-Konto	23.00 CHF
Kontoführung FW-Konto	23.00 CHF

Bedingungen	
Rückzugslimit	20'000.00 CHF pro Monat
Kündigungsfrist	3 Monate

4. Asset Management

AM Strategie	Modelle	„All-in-Fee“* **
	Klassik	1.18 % p. a.
	Dynamik EUR	1.59 % p. a.
	Dynamik CHF	1.57 % p. a.
	Aktien	1.83 % p. a.
	Offensiv	1.83 % p. a.
	Trend	1.51 % p. a.
	Aktiv	1.73 % p. a.
	Zukunft	1.75 % p. a.
	Flexibel	1.73 % p. a.

AM Premium AM Premium ESG	Modelle	„All-in-Fee“* **
	30	1.19 % p. a.
	50	1.29 % p. a.
	CHF 50	1.29 % p. a.
	70	1.39 % p. a.
	CHF 70	1.39 % p. a.
	100	1.49 % p. a.

*) Belastung erfolgt aliquot vierteljährlich im Nachhinein; Berechnung vom Kurswert per Ende März, Juni, September und Dezember.

***) Zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7.7 %.

5. Depotsaldierung

Leistung	Preis
Depotsaldierung	330.00 CHF

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft, Innsbruck
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad

T +41 71 858 10 – 10
E btv.staad@btv-bank.ch

Zweibüro Winterthur
Zürcherstrasse 14
8400 Winterthur
T +41 52 208 19 – 10
E btv.winterthur@btv-bank.ch

Hauptsitz in Österreich
(Innsbruck)

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Österreich

T +43 505 333 – 0
E info@btv.at



Ein Lotse sorgt für sicheres Geleit. Alle unsere Mitarbeiter*innen tragen eine kleine BTV Lotsenflagge am Revers. Ein sprechendes Symbol: Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg.

www.btv-bank.ch